

28.09.22**Antrag**
des Landes Niedersachsen

Entschließung des Bundesrates „Fortführung der Bundesförderung für den Ausbau der Kindertagesbetreuung als 6. Bundesinvestitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung“

Niedersächsischer Ministerpräsident

Hannover, 27. September 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat die als
Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates „Fortführung der Bundesförderung für den
Ausbau der Kindertagesbetreuung als 6. Bundesinvestitionsprogramm
Kinderbetreuungsfinanzierung“

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der 1025. Sitzung des Bundesrates am 7. Oktober 2022 aufzunehmen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entschließung des Bundesrates „Fortführung der Bundesförderung für den Ausbau der Kindertagesbetreuung als 6. Bundesinvestitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung“

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat erkennt an, dass der Ausbau der Plätze in der Kindertagesbetreuung aus Mitteln des 5. Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 gut vorangegangen ist.
2. Der Bundesrat stellt fest, dass ein weiterer Ausbau aufgrund steigender Betreuungsbedarfe dringend geboten ist, die Mittel aus dem 5. Bundesinvestitionsprogramm aber bereits nahezu vollständig innerhalb der bundesgesetzlichen Frist bis zum 30.06.2022 gebunden wurden.
3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, das Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ über das Jahr 2022 hinaus fortzuführen.
4. Der Bundesrat appelliert an die Bundesregierung, in diesem Zusammenhang auch die Bundesbeteiligung an den gestiegenen Betriebskosten in der Kindertagesbetreuung zu überprüfen.

Begründung

Die Koalitionsvereinbarung des Bundes sieht die Umsetzung eines neuen Investitionsprogramms zur Schaffung von Betreuungsplätzen in der Kindertagesbetreuung vor. Eine zeitnahe Fortführung der investiven Förderung ist dringend geboten. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung als erste Stufe des Bildungssystems in Deutschland ist ein Kernanliegen zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Aktuell steigt der Kindertagesbetreuungsbedarf in den Ländern zusätzlich auch infolge des Zuzugs von zahlreichen geflüchteten Frauen mit kleinen Kindern aus der Ukraine stetig weiter an. Gleichzeitig erhöht sich der Finanzbedarf in der Kindertagesbetreuung sowohl aufgrund steigender Preise in der Bauwirtschaft als auch aufgrund zunehmender Anforderungen an bauliche und räumliche Voraussetzungen. Von den zur Verfügung

stehenden Mitteln aus dem 5. Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 in Höhe von 1 Mrd. Euro wurden rd. 998,2 Mio. Euro (= rd. 99,8 % der Mittel) von den Ländern innerhalb der bundesgesetzlichen Frist gebunden. Vor diesem Hintergrund halten die antragstellenden Länder eine Fortführung des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ über das Jahr 2022 hinaus für zwingend erforderlich. Die zukünftig dringend notwendigen Investitionen in den Ausbau von U3-Betreuungsplätzen in Kitas und in der Kindertagespflege sowie in den Ausbau von Kindergartenplätzen zur Gewährleistung der Rechtsansprüche auf Betreuungsplätze und im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf müssen bedarfsgerecht sichergestellt werden. Die Haushaltsgesetzgeber haben auch bei Aufstellung der Länderhaushalte für die Jahre 2022 ff. auf die Vereinbarung der regierungsbildenden Fraktionen des Bundes in dem Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode, ein Investitionsprogramm zum weiteren Ausbau von Plätzen aufzulegen, vertraut. Bundesmittel für Investitionen zur Schaffung von Kita-Plätzen sind dringend erforderlich.

Aufgrund der gestiegenen Betriebsausgaben in der Kindertagesbetreuung ist es zudem erforderlich zu prüfen, ob eine dauerhafte Mitfinanzierung des Bundes an den Betriebsausgaben, wie in den ersten beiden Bundesinvestitionsprogrammen, erfolgen kann.